

Aktuelle Fassung	A 2015/020	Vorschlag Verwaltung	
<p style="text-align: center;">§ 16 Bildung von Ortschaftsräten</p> <p>(1) Für die Ortsteile Kleinnaundorf, Pesterwitz, Weißig und Wurgwitz wird die Ortschaftsverfassung eingeführt und jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. Den Ortschaftsräten Kleinnaundorf, Weißig und Wurgwitz gehören jeweils acht, dem Ortschaftsrat Pesterwitz zehn in der jeweiligen Ortschaft wohnende Bürger der Stadt Freital und Wahlberechtigte nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO an.</p> <p>(2) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Ortschaftsverfassung für die Ortschaften Kleinnaundorf, Pesterwitz, Weißig und Wurgwitz</p> <p>(1) In den Ortschaften Kleinnaundorf, Pesterwitz, Weißig und Wurgwitz wird auf unbestimmte Zeit die Ortsverfassung eingeführt.</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat besteht in Kleinnaundorf, Weißig und Wurgwitz aus je 8 Mitgliedern, in Pesterwitz aus 10 Mitgliedern.</p> <p>(3) Vor einer Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die die o.g. Ortschaften betreffen, ist der zuständige Ortschaftsrat rechtzeitig zu hören.</p> <p>(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der sächsischen Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist, ist zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in den o.g. Ortschaften liegenden öffentlichen städtischen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen das Einvernehmen mit dem zuständigen Ortschaftsrat zu erzielen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Stadtrat.</p> <p>(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.</p> <p>(6) Aus den der Stadt Freital für die Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden finanziellen Mittel werden dem Ortschaftsrat Mittel für die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft sowie zur Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Richtlinie über die Nutzung des Ortschaftsratsbudgets. Über die Höhe der Mittel ist mit der Haushaltssatzung zu entscheiden.</p> <p>(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Ortschaftsverfassung der Ortschaften Kleinnaundorf, Pesterwitz, Weißig und Wurgwitz</p> <p>(1) Für die Ortschaften Kleinnaundorf, Pesterwitz, Weißig und Wurgwitz wird die Ortschaftsverfassung eingeführt und jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. Den Ortschaftsräten Kleinnaundorf, Weißig und Wurgwitz gehören jeweils acht, dem Ortschaftsrat Pesterwitz zehn in der jeweiligen Ortschaft wohnende Bürger der Stadt Freital an.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 genannten Ortschaften umfassen folgende Gemarkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ortschaft Kleinnaundorf, die Gemarkung Kleinnaundorf, - Ortschaft Pesterwitz, die Gemarkung Oberpesterwitz, - Ortschaft Weißig, die Gemarkungen Weißig und Unterweißig, - Ortschaft Wurgwitz, die Gemarkungen Wurgwitz, Niederhermsdorf und Kohlsdorf. <p>(3) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher.</p> <p>(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen oder dieser Hauptsatzung der Stadtrat zuständig ist, ist vor jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in den jeweiligen Ortschaften liegenden und durch die Stadt oder eine von ihr beauftragte Gesellschaft bewirtschafteten öffentlichen städtischen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, nicht jedoch bei Sondernutzungen nach dem Straßengesetz, der Ortschaftsrat über die beabsichtigte Vermietung/Verpachtung/Nutzung zu informieren. Der Ortschaftsrat erhält Gelegenheit sich hierzu innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern. Die Entscheidungsbefugnisse entsprechend der Hauptsatzung bleiben unberührt.</p> <p>(5) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, insbesondere für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft.</p> <p>(6) Dem Ortschaftsrat werden Mittel zur Verfügung gestellt. Das Nähere regelt die Richtlinie über die Verwendung von Budgets der Ortschaftsräte. Über die Höhe der Mittel ist mit der Haushaltssatzung zu entscheiden.</p>	<p>Absätze 1 und 3 entsprechen aktueller Hauptsatzung</p> <p>Neu, zur besseren Abgrenzung des Zuständigkeitsgebietes</p> <p>Absätze 4 -6 Vorschlag Verwaltung zu A 2015/020</p> <p>singgemäß § 67 Abs. 5 SächsGemO</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Aufgaben des Ortschaftsrates</p> <p>Die Aufgaben des Ortschaftsrates ergeben sich aus § 67 SächsGemO.</p>		aufgehoben	